

KIRCHE UND RECHT

Ein historisches Dokument – heute wichtig

Der Gegenstand dieser Untersuchung macht eine Vorbemerkung nötig: Nicht nur, um ein Stück dramatischer Geschichte bekanntzumachen, nicht nur, um die Vergangenheit bewältigen zu können, erst recht nicht, um alte Schuld aufzudecken und neu zu beleben, lege ich sie vor. Sondern vor allem, um den Ertrag der Vergangenheit für die Gegenwart und für die Zukunft als teure gewonnene Erkenntnisse unter dem Thema Kirche und Recht weiterzugeben.

An einem konkreten, historischen Dokument aus der dänischen Kirche vom Februar 1944 möchte ich zeigen, wie der Ruf, bekennende Kirche zu sein, unter anderen Bedingungen als denen der Bekennenden Kirche zur selben Zeit in Deutschland, nämlich unter militärischer Okkupation und unter dem willkürlichen Terror und der zunehmenden Rechtlosigkeit in Dänemark, doch durch den vorangegangenen Kirchenkampf in Deutschland trotz aller Verschiedenheiten als derselbe Ruf gehört wurde. Ich hoffe, daß man verstehen wird, wie durch die theologische Vorarbeit im deutschen Kirchenkampf den kämpfenden dänischen Pfarrern und Theologen so viel zur Verfügung stand, daß man mit Recht sagen kann: es handelte sich um *eine* Geschichte und um *einen* Kampf der Kirche, dem Auftrag ihres Herren treu zu bleiben, nämlich die eine Geschichte, die in der Gegenwart und in der Zukunft dieselbe eine Geschichte bleibt, wo derselbe Ruf gehört wird.

Ich möchte aber zugleich zeigen, wie das skandinavische Luthertum, besonders in seinem Denken über das Verhältnis der Kirche zur weltlichen Obrigkeit, andere Akzente als das deutsche Luthertum gesetzt hat, vor allem dadurch, daß alles auf den Nenner *Kirche und Recht* gebracht wurde. Der Kampf der dänischen Kirche war nicht nur eine Teilnahme an dem Freiheitskampf des Volkes, sondern vor allem ein Kampf um die Erhaltung des Rechtsbewußtseins und um die Wiederherstellung des Rechtes, wobei beides in einem engen Zusammenhang steht, weil die Freiheit als Rechtszustand und zugleich als Sache der Barmherzigkeit verstanden wurde.

Das Dokument hat die Überschrift: „*Die Kirche und das Recht in der aktuellen Situation*“.

Zunächst zur allgemeinen Lage in Dänemark in der Zeit der militärischen Besetzung 1940–1945.

Nach einem nur wenigen Stunden dauernden Kampf an der Grenze mit Gefallenen auf beiden Seiten kapitulierte die dänische Regierung, und die Lage wurde dabei auf der Grundlage der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 (im Falle eines Landkrieges), insbesondere der Artikel 42–56 geregelt. Es wurde von der deutschen Wehrmacht zugesichert, daß die dänische Verfassung, d. h. König, Parlament, Administration, Gesetzgebung, Gerichtswesen, Armee, Flotte usw. unangetastet bleiben sollten. So bekam Dänemark einen Status, wonach alle Beziehungen zwischen dänischen Behörden und Deutschland prinzipiell über das dänische Auswärtige Amt laufen sollten. Dänemark hatte nie einen Quisling.

Die Zeit vom 9. April 1940 bis zum 29. August 1943, die sogenannte Ära der Verhandlungspolitik, verlief aber als ein Crescendo der deutschen Forderungen, vor allem in der Judenfrage und in der Forderung der Bekämpfung der zunehmenden Sabotagehandlungen. Als es im Sommer 1943 zu großen Volksstreiks in vielen Provinzstädten kam, die im großen Volksstreik in der Hauptstadt Kopenhagen gipfelten, kam vom Führerquartier die Forderung radikaler Maßnahmen, zunächst gegen Sabotage, aber nach dem Rücktritt der Regierung und der Proklamation des Ausnahmezustandes auch zur Verfolgung der Juden. Der König wurde in seiner Residenz Amalienborg unter Arrest gestellt, und eine Art Staatsführung wurde durch die Departmentchefs übernommen. Die Ära der Verhandlungspolitik war damit auf dänischer Seite zu Ende. Auf deutscher Seite lag die Macht in den Händen der Wehrmacht und ihres Oberbefehlshabers von Hannecken, des Reichsbevollmächtigten Dr. Werner Best und des Polizeiführers Pancke.

Dank des heroischen Verrats der Pläne für die Juden-Razzia durch den deutschen Marineattaché Duckwitz gelang es, etwa siebentausend Juden über den Öresund nach Schweden zu retten, eine Aktion, die später das „kleine Dünkirchen“ genannt wurde. Nur 464 Juden wurden verhaftet und in das KZ Theresienstadt bei Prag geschickt.

Damit war die Ära der Terrorpolitik eingeleitet, die – sich stets steigend – bis zur Kapitulation am 4. Mai 1945 anhielt. Aber als der Ausnahmezustand am 29. August 1943 proklamiert wurde, wurden harte Maßregeln (einschließlich Standgericht und Todesstrafe) auf Grund der Haager Konvention von 1907 Artikel 42–56 wieder als Rechtsgrundlage bestätigt. Diese Konvention war also durch die ganze Besatzungszeit 1941–45 die offizielle Rechtsbasis. – Soviel zur allgemeinen Rechtslage.

Die Vorgeschichte

Wie kam es nun zu diesem Dokument vom Februar 1944: „Die Kirche und das Recht in der aktuellen Situation“?

Die ersten Impulse zu diesem Dokument kamen lange vor der Judenverfolgung und der Terror-Politik im Herbst 1943. Sie kamen aus dem Kampf der norwegischen Kirche.

In Norwegen verlief die Okkupation von Anfang an mit großer Härte. König und Regierung siedelten nach England über, und es wurde ein Militärregime errichtet. Als Quisling durch einen Staatsakt am 1. Februar 1942 zum norwegischen Staatsführer gemacht worden war, brach der norwegische Kirchenkampf aus. Sämtliche Bischöfe und kurz nachher fast sämtliche Pfarrer legten ihre staatlichen Ämter nieder, beharrten aber auf ihrem eigentlichen Amt, das sie durch die Ordination als Prediger des Wortes und Seelsorger innehatten. Sie erklärten unter anderem: „Die administrative Zusammenarbeit mit einem Staat, der Vergewaltigung gegen die Kirche übt, hieße das Allerheiligste preiszugeben.“¹ Der Bruch mit dem Staat wurde durch die gewaltsame Entlassung von Dompropst Fjellbu in Drontheim ausgelöst. Der eigentliche Grund war aber das Gesetz vom 5. Februar 1942 über den zwangsweisen Jugenddienst und über die staatliche Erziehung der Kinder. Der norwegische Kirchenkampf war somit ein Abwehrkampf gegen die Verletzung elementarer Rechtsprinzipien.

Als Quisling den Bischof von Oslo, Eidvind Berggrav, internierte, wurde das in dänischen kirchlichen Kreisen als eine Symbolhandlung – ähnlich wie die Inhaftierung von Martin Niemöller 1937 durch einen Führerbefehl – angesehen. Der wahre Charakter des Quisling-Regimes war damit evident.

Als die dänischen Pfarrer in ihrer kirchlichen Presse über die Entwicklungen in der norwegischen Kirche informierten, bekamen sie von den dänischen Behörden ein Verbot, dies Thema zu erwähnen. Die Reaktion auf dieses Verbot war eine Reihe von Protesterklärungen aus Pfarrerkreisen, in denen man bereits Formulierungen findet, wie sie im Dokument „Die Kirche und das Recht in der aktuellen Situation“ später wieder auftauchen.

Aus dieser Vorgeschichte greifen wir hier nur ein paar Beispiele heraus: Veranlaßt durch eine Darstellung des norwegischen Kirchenkampfes in einem Gemeindeblatt richtete das dänische Auswärtige Amt am 6. 3. 1943 über das Kirchenministerium seinen Tadel nicht nur an die betreffenden Pfarrer, sondern an sämtliche dänischen Pfarrer. Die Bischöfe, der Kopenhagener Bischof ausgenommen, hatten dieses Schreiben loyal weitergeleitet. Die Pfarrer aber protestierten massenweise. Der Dichter und Pfarrer Kaj Munk verfaßte eine Antwort in einer Mischung von Beamtenkorrektheit, Wut und überschwenglichem Humor. Sie lautete:

„An das Kirchenministerium, Kopenhagen.

Heute erreichte mich ein Rundschreiben betreffs der Stellung der dänischen Pfarrer zur Lage in Norwegen.

Ich möchte mir hiermit allerehrerbietigst erlauben, dem hohen Ministerium mitzuteilen, daß ich nicht nur nicht gedenke, ihm Gehorsam zu leisten, sondern ganz im Gegenteil, dagegen zu handeln.

Anstatt dem Auswärtigen Amt vorzuhalten, seine Angelegenheiten wahrzunehmen, und der Kirche, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen (wofür Herr Scavenius, [der Außenminister] kaum der ganz geeignete Mann sein dürfte), hat das Kirchenministerium in der entgegengesetzten Richtung Front gemacht.

Dänische Pfarrer schwören auf die symbolischen Bücher und sehr viel Gutes mehr, aber noch nicht auf den hochwürdigen Herrn Außenminister.

Gerade auf mein Pfarrergelöbniß berufe ich mich hier. Ich fühle mich aufs engste mit meinen norwegischen Glaubensbrüdern verbunden, sowohl weil sie norwegisch sind, als auch weil sie Glaubensbrüder sind. Sie kämpfen einen Kampf für dieselben Ideale, für welche ich auch zu kämpfen geschworen habe. Wenn ich aus Menschenfurcht mich als passiver Zuschauer hinstellen würde, müßte ich mich als Abtrünniger gegen meinen christlichen Glauben, gegen meine dänische (d. h. nordische) Gesinnung und gegen meinen Eid als Pfarrer fühlen.

Es ist besser, Dänemark in seinem Verhältnis zu Deutschland [eine stehende Formel in den offiziellen Verlautbarungen; d. Verf.] als in seinem Verhältnis zum Herrn Jesus zu schädigen.

Vielleicht müßte man einen Prozeß gegen das Ministerium einleiten. Recht besehen liegt ja hier der Fall vor, daß ein vorgesetzter Beamter seine Untergebenen zum Mißbrauch ihres Amtes verführen will.

Denn wir Pfarrer sind dazu gesetzt, das Wort zu verkündigen und nicht zu schweigen.

Sich mit dem Unrecht abzufinden — das allein würde die schwersten Folgen für Land und Volk nach sich ziehen. [Der Ausdruck spielt auf eine offizielle Formel von damals an; d. Verf.]. Das hat Christus uns gelehrt.

Wenn das Kirchenministerium nicht sofort Schritte einleitet, dieses unbedachte Schreiben zu widerrufen, bin ich dazu verpflichtet, mich an sämtliche Amtsbrüder zu wenden betreffs der Festlegung eines Sonntages für eine christliche gemeinsame Demonstration in unseren Kirchen zu Gunsten unserer lieben und tapferen Schwesterkirche in Norwegen.

Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Denn es ist nicht geraten, etwas gegen das Gewissen zu tun.

Allerehrerbietigst

K. H. L. Munk, Gemeindepfarrer“.²

Wir sehen hier, wie Kaj Munk sich auf die Rechtsbasis als Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Volkskirche, in der Bindung an die symbolischen Bücher der Reformation und an das Gelöbnis der Ordination beruft. Als Pfarrer sei er gegen das Unrecht zu sprechen und zu kämpfen verpflichtet. Sollte man es etwas zu pathetisch finden, daß er Luthers Worte in Worms zitiert, so muß man sich daran erinnern, daß er mit Gefängnis und Tod rechnen mußte, was zuletzt durch eine Terroraktion, einen sogenannten clearing-Mord, am 4. Januar 1944 auch geschah.

Ein Kreis von Pfarrern, der sogenannte Viborg-Kreis, erklärte, daß „wir loyal dem Befehl des Königs uns verpflichtet wissen, weder mündlich noch schriftlich unnötige Schwierigkeiten für unser Volk hervorzurufen, aber wir müssen aus gegebener Veranlassung dem hohen Ministerium gegenüber betonen:

1. daß wir in Fragen, die das Gewissen betreffen, allein an Wahrheit und Recht gebunden sein können,
2. daß wir als Diener in der evangelisch-lutherischen Volkskirche in Dänemark durch das Band des Lebens und der Lehre mit dem norwegischen Kirchenvolk innig verknüpft sind,
3. daß wir in Bezug auf unser Gelöbnis verpflichtet sind, jede Irrlehre zu bekämpfen, die die Zeit mit sich bringt,
4. daß wir von der Staatsmacht keine Direktive in Fragen des inneren Lebens der Kirche annehmen können.

Wir müssen uns das Recht vorbehalten – wenn nötig – gegenüber unseren Gemeinden den norwegischen Kirchenkampf zu erwähnen“.³

Wieder finden wir die Betonung von Gewissensfragen als die höchste Verpflichtung, die Betonung von Leben und Lehre der dänischen evangelisch-lutherischen Volkskirche, die Betonung des Gelöbnisses, das zur Bekämpfung der Irrlehre verpflichtet, und schließlich die Betonung dessen, daß der Staat sich in das innere Leben der Kirche nicht einmischen darf. Dies alles taucht in dem Dokument „Die Kirche und das Recht in der aktuellen Situation“ ein Jahr später auf.

Das Kriterium: Die Judenfrage

Inzwischen diskutierte man in Pfarrerkreisen mehr und mehr, welcher Umstand zu einem Bruch mit dem Staat und damit mit der Besatzungsmacht berechtigen könne. Hier wurde die Judenfrage „der Wetterhahn“. Ein Vorgehen gegen die Juden würde es evident machen, daß die Besatzungsmacht ihre Versprechungen, das Völkerrecht einzuhalten, gebrochen und so den Bruch mit dem Staat zu einer Bekenntnisfrage gemacht hätte, wenn der Staat oder die Reste des Staates mit dem Täter des Unrechts zusammenarbeitete.

Ein besonderer Fall aktualisierte die Frage nach dem Kriterium. Am gleichen Tage, als vom Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark der Ausnahmezustand proklamiert wurde, passierte es, daß ein über-eifriger Kommandant in der Stadt Aalborg den höheren Beamten, einschließlich dem Bischof, eine Loyalitätserklärung abforderte. Wohl hatte der Bischof den Vorbehalt gemacht, er würde sein Amt gemäß seiner Amtsverpflichtungen weiterführen, er hatte aber auch unterschrieben, der Wehrmacht nicht entgegenzuarbeiten. Das alarmierte viele Pfarrer. Er hätte eine große Dummheit begangen. Er hätte sich vergewissern müssen, ob man seinen Kollegen auch ähnliche Loyalitätserklärungen abfordern würde, was nämlich nicht der Fall war. Aber der Fall machte die Frage akut: Wie erhält man sich das gute Gewissen, wenn ein Loyalitätserklärung abgefordert werden sollte? Hier waren die bisherigen Verlautbarungen der Bischöfe weder ausreichend noch befriedigend.

Wohl hatten die Bischöfe, besonders der Bischof zu Kopenhagen, Fuglsang-Damgaard, hinter den Kulissen viel Gutes getan, so z. B. die Fürbitte für die Juden im Rundfunkgottesdienst u. a. mit Artikel 46 der Haager Konvention verteidigt, aber doch das war alles nicht öffentlich. So fühlten viele Pfarrer, daß die Glaubwürdigkeit der Kirche im Volke auf dem Spiele stand.

Wohl hatte der Kopenhagener Bischof am Tage der Proklamation des Ausnahmezustandes in ganz Dänemark einen ausführlichen Hirtenbrief veröffentlicht. Er enthielt u. a. einen Abschnitt über die Fürbitte für die unter dem Unrecht Leidenden, für die Verwundeten, für die Trauernden, für die ihrer Freiheit Beraubten, für den König, für die Juden als das alte Volk des Eigentums des Herrn und schließlich für die Obrigkeit, daß sie Recht und Gerechtigkeit fördere. Solche guten Worte wurden aber fragwürdig, weil der Hirtenbrief mit großem Ernst die Katastrophe des Ausnahmezustandes als einen Ruf zur Buße und Umkehr für das ganze dänische Volk deutete, aber kein Wort gegen die Verantwortlichen sprach. Die Anwendung von Ausdrücken wie „nicht zu provozieren“, „Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten“, „der Vergiftung der Volksseele durch Haß entgegenzuwirken“, und zwar mit dem Appell, nicht ein Tütel vom Bekenntnis der Kirche aufzugeben oder auch nur einen Schritt von der Wahrheit, dem Recht und der Wahrhaftigkeit abzuweichen, das alles konnte nicht verbergen, daß etwas Entscheidendes verschwiegen war.

Wohl hatten die Bischöfe einen gewichtigen Hirtenbrief anlässlich der großen Judenrazzia Anfang Oktober 1943 in den Kirchen verlesen lassen, in dem sie drei Begründungen für die Pflicht der Kirche zu protestieren aufgezählt hatten: 1. Eine heilsgeschichtlich-dogmatische Begründung durch den Hinweis auf die Geburt Jesu als Erfüllung der Verheißungen Gottes gegen-

über seinem Volk Israel, 2. eine ethische Begründung durch den Hinweis auf die christliche Nächstenliebe und die gleiche Würde aller vor Gott und 3. eine juristische Begründung durch den Hinweis auf den Rechtsstand der Juden als gesetzestreue Staatsbürger und gute dänische Landsleute.

Wohl hatten die Bischöfe viel Mutiges getan, aber die Lage spitzte sich immer mehr zu. Es kam vielen Pfarrern unwürdig vor, daß die Rundfunkprediger unter Selbstzensur predigen sollten, als wären die Judenrazzia und andere Rechtsverletzungen nicht geschehen. Sie drängten auf weitere Aktionen der Bischöfe, auch wenn es sogenannte „norwegische Verhältnisse“ bedeuten sollte.

Die Pfarrer organisierten sich allmählich im sogenannten PUF, d. h. dem inoffiziellen Pfarrerverein. Ihre Forderungen waren eigentlich nicht als Angriff auf die Bischöfe, sondern eher als deren Unterstützung gedacht. So versuchte man, Verhandlungen aufzunehmen, aber die erwünschte Klarheit in der öffentlichen Haltung der Bischöfe war nicht zu erreichen.

Da wurde am 4. Januar 1944 Kaj Munk ermordet. Die Pressemeldung war eine schamlose, alle ethischen Begriffe entstellende Gleichsetzung des Mordes mit der Tötung eines dänischen Denunzianten durch die Freiheitsbewegung. Das ethische Chaos, auch in Erklärungen bekannter Politiker der sogenannten alten demokratischen Parteien, drohte jetzt das Rechtsbewußtsein und das grundsätzliche Vertrauen des Volkes zu seinen Repräsentanten aufzulösen.

Schließlich ließen sich die Bischöfe doch dazu bewegen, im Februar 1944 einen Hirtenbrief herauszugeben. Wohl wurden hier wieder klare und harte Worte ausgesprochen, aber sie waren für viele Pfarrer nicht befriedigend. In diesem Hirtenbrief hieß es unter anderem: „Wir verurteilen, daß Rechtsprinzipien, die das Christentum in unserem Volk fest verankert hat, beiseite geschoben werden ... Lasset uns beten für das alte Volk des Eigentums Gottes, daß Gott dort helfen werde, wo wir keinen Weg erblicken. Lasset uns für diejenigen beten, die unter Vergewaltigung und Unrecht leiden, für alle diejenigen, die ihre Freiheit verloren haben, für unsere entführten Landsleute ... Lasset uns für unsere Obrigkeit beten, daß sie Erfolg habe, Wahrheit und Recht zu fördern ... Gott führe das Recht zum Sieg und lasse den Geist der Versöhnung herrschen.“

Warum war dieser Hirtenbrief in der aktuellen Situation unbefriedigend? Antwort: Weil er doch an entscheidenden Dingen vorbeiredete.

Nachdem Hitler in der Führerbesprechung am 7. Dezember 1943 die Politik „Terror gegen Terror“ befohlen hatte, waren auch die Gewissensfragen schärfer gestellt. Darf der Christ vom passiven zum aktiven Widerstand übergehen? Was war die Gewissensbasis, wenn solche Fragen beant-

wortet werden sollten? Hier hatten die Hirtenbriefe bisher das Entscheidende nicht gesagt.

So kam es zu einer Besprechung ohne die Bischöfe in einem Pfarrhof auf Fünen mit Vertretern des inoffiziellen Pfarrervereins. Hier wurde deutlich, daß eine Gewissensbelehrung dringend nötig war. Das Thema *Kirche und Recht in der aktuellen Situation* war unausweichlich gestellt.

Man beauftragte den anwesenden Lutherforscher und designierten Professor für Dogmatik in Aarhus, Regin Prenter, eine „Darstellung“ zur Klärung der Begriffe herzustellen. Allerdings mußte das Dokument vorher von K. E. Løgstrup, Professor für Ethik in Aarhus, gutgeheißen werden. So kam „das bedeutendste kirchliche Dokument aus diesen Jahren“ zustande und wurde Anfang März 1944 in 20 000 Exemplaren illegal und ohne Verfasserangabe hinausgeschickt.

Der Inhalt des Textes

Nach dieser ziemlich umfangreichen Darstellung der Vorgeschichte wollen wir uns dem Inhalt des Dokumentes zuwenden. In Zeiten mit besonders zugespitzten Fragestellungen entstehen gelegentlich Erkenntnisse, die wohl primär für die aktuelle Situation unmittelbar gedacht waren, die jedoch in späteren Zeiten nicht rückgängig gemacht werden können, sondern im Gegenteil in Zeiten mit unklaren Fragestellungen zur Klärung um so hilfreicher sind.

Das Dokument enthält keineswegs die Gedanken eines Privatmannes, sondern ist die Zusammenfassung vieler Auseinandersetzungen und Stellungnahmen in der Kirche während eines Zeitraums von mehr als zwei Jahren. Es ist aber gleichzeitig eine theologische Überprüfung der Verkündigung der Kirche im Lichte der Bekenntnisgrundlage. Letzteres ist ohne Zweifel der besondere Beitrag Regin Prenters. Wir sehen in diesem Dokument, wie die Theologie im Dienste der Kirche für die Existenz der Kirche fruchtbar wird.

Das Dokument nennt sich bescheiden „Darstellung ... zur Klärung“, ist aber ein theologisches Manifest der kämpfenden Kirche, dem später im September 1944 ein Hirtenbrief gleichen Inhalts, veranlaßt durch die Deportation der dänischen Polizei (am 19. September 1944) folgte. Dieser Hirtenbrief ging auch nicht von der offiziellen Kirche aus, wurde aber faktisch als die Stimme der Kirche rezipiert.⁴

Die „Darstellung“ nimmt als Ausgangspunkt das mündliche Gelöbnis, das jeder dänische Pfarrer bei der Ordination vor dem Altar des Herrn ablegt. Hier liegt die Gewissensbasis und zugleich die Rechtsbasis vor, die nach der Haager Konvention von 1907 über den Landkrieg während einer Besetzung feindlichen Territoriums nicht verletzt werden darf. Mit diesem Gelöbnis muß der Pfarrer in der dänischen Volkskirche stehen und fallen. In Däne-

mark hat der Ordinand zwei Gelöbnisse abzulegen. Das mündliche in der Ordinationshandlung und danach das schriftliche, in dem sein Verhältnis zum Staat geregelt wird. Das erste bindet ihn an das Amt der universalen, apostolischen Kirche. Das andere spiegelt die besondere Regelung wider, der die universale Kirche im Königreich Dänemark als Volkskirche unterworfen ist. Hier geht es also, wie auch im vorher zitierten Brief von Kaj Munk, um das kirchliche Ordinationsgelöbnis. Unter Umständen kann das Pfarrergelöbnis oder Amtsgelöbnis durch Eingreifen des Staates verändert werden. Dann kann, wie in Norwegen, eine Situation entstehen, in der die Bischöfe und Pfarrer ihre Staatsämter niederlegen müßten. Aber das eigentliche, das geistliche, apostolische Amt niederzulegen, wäre undenkbar. Es wäre Fahnenflucht.

Die Verkündigung der Kirche wird nun im Ordinationsgelöbnis in drei Punkte gefaßt. Die Zuhörer sollen ermahnt werden 1. zu einer wahrhaftigen und ernsthaften Bekehrung, 2. zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit und 3. zur Barmherzigkeit gegen die Elenden und zur Liebe zu ihrem Mitchristen und Nächsten.

Mit „Ermahnung“ ist der ganze Inhalt der Verkündigung „von Jesus Christus und der Erlösung in ihm“ gemeint mit dem Ziel, „Menschen in allen Schickungen des Lebens einen festen Glauben an Gott zu schenken“. Die Ermahnung ist die aktuelle Anwendung (Applikation) des Verkündigten, der Inhalt des Evangeliums aktualisiert in einer bestimmten Situation. So ist die Ermahnung etwas über die Predigt des Evangeliums Hinausgehendes. Demnach kann es nicht in Übereinstimmung mit dem Ordinationsgelöbnis sein, über die Not der Zeit zu schweigen oder die Verkündigung der eigentlichen Heilsbotschaft zugunsten „einer Kommentierung aktueller Ereignisse“ zu suspendieren. Eine solche Verkündigung würde „bestenfalls eine Verkündigung des Gesetzes und der Gerechtigkeit aus den Werken“ und nicht die Verkündigung von der „Gerechtigkeit Christi“ sein.

In diesen Sätzen klingen die theologische Sprache und Fragestellung der von Karl Barth beeinflussten Generation und der deutschen Bekennenden Kirche durch. Die Verkündigung der Kirche als „Verkündigung des Evangeliums“ ist hier kennzeichnend für die theologische Besinnung, die in der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 schon längst ihren Niederschlag gefunden hatte.

Die ganze Fragestellung in Dänemark wie in Deutschland pendelte zwischen dem ausgesprochenen Unwillen, im Namen des Evangeliums in der Predigt der Kirche sich überhaupt mit den aktuellen Fragen zu befassen, und dem Gegenteiligen. In dänischen Pfarrkonventen hat man ganz bestimmt öfter die berühmten Worte Adolf Hitlers an Martin Niemöller beim be-

rühmten Kanzlerempfang am 25. Januar 1934 diskutiert: „Die Sorge um das Dritte Reich überlassen Sie mir und sorgen Sie für die Kirche!“⁵ Regin Prenter hat selber mitgeteilt, daß die kleine Schrift von Karl Barth, „Die Kirche und die politische Frage von heute“, von 1939 ein inspirierender Impuls gewesen ist. Viele dänische „Barthianer“ waren sehr eifrig tätig in der Widerstandsbewegung. Aber die Zeit, in der man die Unvereinbarkeit von Christentum und Nationalsozialismus begründen mußte, wie in Karl Barths Schrift, war für die dänischen Pfarrer 1944 längst vorüber. Im Winter 1943/44 war die Frage nach der Gewissensbasis für den äußeren Kampf die aktuelle Frage.

So heißt es weiter in der „Darstellung“: Wer in seiner Verkündigung zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit ermahnen soll, muß 1. sagen können, wer die rechte Obrigkeit ist, und 2. der Ermahnung im Blick auf konkrete, aktuelle Gewissensnöte einen konkreten Inhalt geben können. Das Ordinationsgelöbnis bringt den Pfarrer in Gewissensschwierigkeiten, wenn es unklar ist, wer die rechte Obrigkeit ist.

Das Dokument stellt aber fest, daß die rechte Obrigkeit im vorliegenden Fall durch die Besetzung und den Ausnahmezustand seit dem 29. 8. 1943 die deutschen, militärischen Befehlshaber seien. Wohl war die dänische Administration auf niedrigeren Stufen noch da, aber gemäß der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, Sektion III, auf die sich der deutsche militärische Befehlshaber wiederholt berufen hatte, mußte Dänemark „als ein besetztes, feindliches Gebiet“ im Sinne des Völkerrechts betrachtet werden, und zwar „ungeachtet, ob die Besatzungsmacht dies festhält oder nicht“, d. h. ungeachtet, ob die deutsche Wehrmacht die Haager Konvention anders auslegte, als die noch erhaltene dänische Administration sie auslegte. Nachdem die Armee und Flotte am 29. August 1943 aufgelöst waren, übte die deutsche Wehrmacht die faktische Obrigkeitsgewalt über das dänische Gebiet aus. Demnach konnte man keine völkerrechtlichen Argumente gegen die Todesstrafe für Saboteure und Denunzianten vorbringen, denn hier handelte es sich um Soldaten im Dienste der Alliierten oder der Deutschen. Sie mußten sich auf alles gefaßt machen. Aber die Verantwortung für die Rechts- und Gesetzeslosigkeit mußte der deutschen Wehrmacht angelastet werden. „Daß es absolut unmöglich wäre, die Verletzung des dänischen Gesetzes, wie es in der Judenrazzia geschah, zu vermeiden, ist nicht einzusehen“, heißt es mit akademischer Präzision. Es geht hier wie in der kleinen Schrift von Karl Barth um die prinzipielle Auflösung des Rechtsstaates.

Wer sich mit der beschränkten Dauer der Gesetzeslosigkeit – die deutsche Niederlage war Februar/März 1944 allen Dänen gewiß – trösten will, soll wissen, was die Kirche gegen diesen falschen Trost sagt: „Die Kirche

kann nicht schweigender Zuschauer bei der Auflösung der Rechtsordnung sein, und zwar um derentwillen nicht, die unter der Gesetzeslosigkeit leiden müssen.“

Die Kirche muß daher in ihrer Verkündigung vor der Gemeinde mit klaren Gedanken über die rechte Stellungnahme zum Recht beitragen. „Nur wenn die Kirche diesen Dienst tut, bekommt ihre Ermahnung, die Gefühle der Rache und des Hasses nicht überhand nehmen zu lassen, Vollmacht.“ Darum geht es in der Verkündigung der Kirche, daß sie Vollmacht hat.

Um diese Vollmacht zu erreichen, heißt es dann zum Schluß als Gipfelpunkt und Ziel der ganzen „Darstellung“: Denn die Rache und der Haß sollen nicht bloß durch Barmherzigkeit ausgelöscht werden, sondern durch Recht. Die Erhaltung einer festen Rechtsordnung muß der Hintergrund der Ermahnungen zu Barmherzigkeit und Versöhnlichkeit sein. Wenn das Bekenntnis zum Recht ausbleibt, werden diese Ermahnungen leicht „eine in der Luft schwebende Schwärmerei“.

Versuchen wir nun nach diesem Überblick über das Dokument von 1944 den Inhalt in allgemeine Erkenntnisse umzusetzen, können wir etwa folgende Thesen aufstellen:

Die Kirche und das Recht

I. Die Verkündigung in der Kirche und die Vorgänge in der Zeit.

1. Der Auftrag der Kirche besteht in der aktuellen Lage – wie immer – vor allem in der klaren Verkündigung des Evangeliums.

2. Die Verkündigung der Kirche soll nicht in der Kommentierung der aktuellen Vorgänge und so in der Verkündigung des Gesetzes und der Gerechtigkeit der Werke bestehen, sondern in der Ermahnung zu einer wahrhaftigen und ernsthaften Bekehrung, zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit und zur Barmherzigkeit gegen die Elenden, zur Liebe zu den Mitchristen und den Nächsten.

3. Das Evangelium wirft sein Licht auf sämtliche menschlichen Lebensbereiche.

4. Das Evangelium bringt den Frieden in alle menschlichen Nöte hinein.

5. Das wahre Evangelium vereint uns durch den Glauben mit Gott, der der Herr aller Dinge ist und dem kein Bereich des Daseins verschlossen werden darf.

6. An Gott glauben heißt daher, als Werkzeug zur Ausübung seines Regiments auf Erden in seine Hand gegeben zu sein.

7. Wo man meint, von der Bekehrung reden zu können, ohne die irdischen Dinge miteinzubeziehen, ist man im Begriff, das Evangelium durch Religion zu ersetzen.

II. Die Tätigkeit der Kirche auf dem Hintergrund zunehmender Rechtsunsicherheit.

8. Wo Rechtsunsicherheit herrscht oder zunimmt, muß die Kirche in ihrer Verkündigung konkret über die Ursachen dieser Entwicklung und über den Weg zur Wiederherstellung bzw. Veränderung der Rechtsordnung als die wirkliche Hilfe in dieser konkreten Angst und Not reden.

9. Die Verkündigung vom ewigen Trost des Evangeliums entbindet nicht von der Verpflichtung, wo immer es möglich ist, konkrete „zeitliche“ Hilfe zu leisten.

10. Die Kirche darf nicht zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen, die es entweder verhindert, am Recht festzuhalten, oder selbst direkt Willkür in der Rechtspflege fördert.

III. Die Kirche und die positive Rechtslage.

11. Die Verkündigung der Kirche muß im Völkerrecht, zu dem auch das Kriegerrecht gehört, eine gute Gabe Gottes sehen.

12. Wenn auch das Kriegerrecht durch Willkür ersetzt wird, werden die Zustände unerträglich.

IV. Die Kirche und der Staat.

13. Nach lutherischer reformatorischer Lehre haben die Kirche und der Staat je ihre eigene gottbefohlene Funktion, vgl. Confessio Augustana Art. XXVIII: „Auf diese Weise unterscheiden wir die Funktionen beider Mächte und befehlen, beide als Gottes Gabe und Wohltat zu ehren und anzuerkennen.“

14. Wenn die Staatsmacht die Rechtsgrundlage zu verlassen und sich selbst in eine Despotie der Willkür aufzulösen droht, ist es die Pflicht der Kirche, für den Schutz des Rechtes einzutreten.

15. Die Kirche mischt sich nicht in der Weise in das Regiment des Staates, daß sie wünscht, eine bestimmte Staatsform als die allein christliche zu autorisieren.

16. Die Kirche kann unter jeder Staatsform leben, ausgenommen einer solchen, die Gesetzlosigkeit zu ihrer Grundlage macht.

17. Wenn die Staatsmacht „zu sündigen befiehlt“, dann soll man „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (C. A. XVI).

18. Die Kirche ist leidenschaftlich daran interessiert, daß das Recht Geltung hat. Denn das Recht ist Gottes gute Gabe (C. A. XVI).

19. Durch das Recht verhindert Gott, daß böse Kräfte in der Welt das Leben völlig zerstören.

20. Durch das Recht schafft Gott den äußeren Frieden, unter dem das Evangelium in Freiheit verkündigt werden kann.

21. Durch ihr leidenschaftliches Interesse für das Recht ist und soll die Kirche das Gewissen jeder Staatsmacht sein.

22. Die Kirche schützt das Recht durch die Aufrechterhaltung des Rechtsbewußtseins und des Rechtswillens.

23. Die Kirche soll verkündigen, daß Rache und Haß nicht allein durch Barmherzigkeit, sondern auch durch das Recht ausgelöscht werden sollen.

24. Wenn die Kirche nicht Liebe zum Mitchristen und Nächsten verkündigt, so daß die Liebe den Einsatz für sein Recht und seine Freiheit einschließt, bleiben die Ermahnungen ohne Vollmacht und eine in der Luft schwebende Schwärmerei.

25. Wenn die Gesetzlosigkeit siegt, kommt es auf die Geduld und den Glauben der Heiligen an (Offb. 13,10).

26. Die Kirche darf sich nicht selbst in diese Lage bringen, bevor sie von ihrem Herrn dorthin gestellt wird.

27. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Kirche sich mit dem Volk in der Forderung nach dem Recht als der guten Gabe und Wohltat Gottes solidarisieren.

Anmerkungen

1 Torleiv Austad, Kirkens Grunn, Oslo 1974.

2 Niels Nøjgaard, Ordets dyst og daad. Kaj Munk zu Verdersø, Kopenhagen 1946, S. 384 f.

3 Den danske Kirke under Besættelsen, Kopenhagen 1945, S. 59.

4 Der vom inoffiziellen Pfarrerverein aus Anlaß der Beseitigung der dänischen Polizei am 19. September 1944 herausgegebene inoffizielle Hirtenbrief hat folgenden Wortlaut:

„An die Pfarrer Dänemarks.

In der Erwartung, daß viele Pfarrer das Bedürfnis haben, am Sonntag, dem 24. September [1944] einige Gedanken und Gefühle zum Ausdruck zu bringen, die uns in diesen Tagen erfüllen, schicken wir Ihnen einen Vorschlag zu einer Erklärung, die wir Sie bitten, im Gottesdienst zu verlesen:

Die ersten Ereignisse der letzten Tage in unserem Volk veranlassen die Kirche, ihr Entsetzen über die völlige Aufhebung der Rechtssicherheit, die durch die Beseitigung der dänischen Polizei geschaffen worden ist, und die Entrüstung und den Schmerz über das Schicksal, das hunderte von Landsleuten betroffen hat, die mit Gewalt aus ihrem Vaterland weggeführt sind, zum Ausdruck zu bringen.

In unserer Ohnmacht gegenüber der Waffenmacht ist es unsere Pflicht, festzuhalten, daß Macht an sich nie Recht ist, und unseren Feinden dies vorzuhalten; und wir müssen, jeder auf seinem Platz, auch unter den schwierigsten Verhält-

nissen, die Wahrheit suchen und das Recht geltend machen.

Als Christen müssen wir unter diesen Umständen einander daran erinnern, daß unser Herr und Meister durch sein Leben und durch sein Wort uns gelehrt hat, daß wir jeder des anderen Last tragen und einander mit Hilfe und Schutz beistehen sollen.

Gott stärke und tröste alle Betroffenen!

Gott bewahre unseren König, unser Volk und unser Vaterland!“

5. Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 15, S. 62.

*

DIE KIRCHE UND DAS RECHT IN DER AKTUELLEN SITUATION

I. Die Verkündigung der Kirche und die Vorgänge in der Zeit

In dem Ordinationsgelöbniß, das alle dänischen Pfarrer abgelegt haben, geloben wir, daß wir unsere Zuhörer fleißig zu einer wahrhaftigen und ernsthaften Bekehrung, zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit, zur Barmherzigkeit gegen die Elenden und zur Liebe zu ihren Mitchristen und Nächsten ermahnen wollen. Der Inhalt der christlichen Verkündigung ist hier auf eine sehr einfache, aber klare und ausreichende Weise umschrieben.

Die Kirche soll vor allem zu einer wahrhaftigen und ernsthaften Bekehrung ermahnen, d. h. die Kirche soll das Evangelium von Jesus Christus und von der Erlösung in ihm verkündigen und dadurch den Menschen einen festen Glauben an Gott in allen Wechselfällen des Lebens schenken. Dies ist die erste und vornehmste Tätigkeit der Kirche. Diese Tätigkeit kann nicht aus Rücksicht auf irgendwelche aktuellen Vorgänge, auch nicht auf die größten und umwälzendsten, zurückgedrängt werden. Das wäre für die Kirche eine sehr unangemessene Art, der Not der Zeit zu begegnen, wenn sie unter dem Eindruck von gewaltsamen Vorgängen sich zeitweilig dazu verleiten ließe, die Verkündi-

gung ihrer eigentlichen Botschaft zu suspendieren, einschließlich der Ermahnung zu einer wahrhaftigen und ernsthaften Bekehrung, zugunsten einer mehr oder weniger wohlgelungenen Kommentierung der aktuellen Vorgänge, einer Kommentierung, die bestenfalls eine Verkündigung des Gesetzes und der Gerechtigkeit der Werke sein würde. Deshalb: *Die Tätigkeit der Kirche heute besteht — wie immer — vor allem in der klaren Verkündigung des Evangeliums.*

Dies kann aber in einer Weise gesagt werden, die das Ganze zu einer Unwahrheit macht. Der Satz: „Die Kirche soll sich mit der Verkündigung des Evangeliums begnügen“ kann so gesagt werden, daß es die Wahrheit ist. Nämlich wenn er sagen will, daß *das Evangelium selbst sein Licht über sämtliche menschlichen Verhältnisse wirft und Frieden in alle menschlichen Nöte bringt.* Deshalb können wir uns wirklich damit in allen Verhältnissen begnügen und sollen uns nicht darauf einlassen, nach Licht und Trost anderswo zu suchen. Aber wenn der Satz bedeutet, daß die Verkündigung der Kirche im strengsten Sinne und ausschließlich sich innerhalb des Bereiches des religiösen Seelenlebens halten soll und sich jedes Hinweises auf das irdische Menschenleben dänischer Landsleute unter den augenblicklichen Um-

ständen, mit Angst und Not, die dieses irdische Menschenleben nun einmal in sich schließt, enthalten soll, *dann* ist der ganze Satz falsch. Wenn dieser so gesagt wird, daß gewisse Bereiche des Menschenlebens dadurch von der Ermahnung und dem Trost des Gotteswortes ausgeschlossen werden, dann sagt er ohne Zweifel die Unwahrheit, aus welchen Motiven er auch immer hervorgebracht wird. Das wahre Evangelium vereint uns durch den Glauben mit dem Gott, der der Herr *aller* Dinge ist und dem kein Bereich des Daseins versperrt sein kann. Der Gott des Evangeliums ist keine bloße Befriedigung für den Bedarf des religiösen Seelenlebens, sondern der souveräne Herr des irdischen Menschenlebens. An ihn zu glauben heißt daher, als ein Werkzeug zur Ausübung seines Regiments auf Erden in seine Hand gegeben zu sein.

Dies kommt im Ordinationsgelöbnis dadurch zum Ausdruck, daß unmittelbar nach der Ermahnung zur wahrhaften und ernsthaften Bekehrung die Ermahnung zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit, zur Barmherzigkeit gegen die Elenden und zur Liebe zum Mitchristen und Nächsten erwähnt wird. Diese Ermahnung betreffs des Verhältnisses des Christenmenschen zum Staat und seiner Rechtsordnung und zur irdischen Not ihrer Landsleute gehört nach unserem Ordinationsgelöbnis in die Verkündigung des Evangeliums. Gerade dort, wo die Kirche das Evangelium zur wahrhaften und ernsthaften Bekehrung und zum Glauben verkündigt, kann sie nicht vermeiden, auch über die Obrigkeit und über die Not des Nächsten zu reden. Denn durch die Bekehrung zu Gott werden wir in ein dienendes Verhältnis zu unseren Mitmenschen gerufen: In der Arbeit des Berufes, in der Familie, in Volk und Staat. Wo man meint, von der Bekehrung zu reden, ohne diese irdischen Dinge mit hineinzunehmen, ist man im Begriff, das Evangelium durch Religion zu ersetzen. Gerade dort, wo

die Kirche *sich* mit der Verkündigung des Evangeliums „begnügt“, bekommt sie etwas über die Obrigkeit und über die Not des Nächsten, kurz: über die Vorgänge der Zeit zu sagen.

II. Die zunehmende Rechtsunsicherheit als Hintergrund der Tätigkeit der Kirche heute

Wenn die Kirche heute dem Ordinationsgelöbnis folgen soll und zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit, zur Barmherzigkeit gegen die Elenden und zur Nächstenliebe ermahnen soll, ist sie in einer sehr schwierigen Lage. Die Rechtsverhältnisse in unserem Land haben sich in den letzten Monaten in eine Richtung entwickelt, die es für die Kirche schwierig macht, sowohl über den Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit als auch über die Barmherzigkeit zum Nächsten konkret zu reden. *Die Rechtslage ist im Augenblick so, daß es schwierig ist zu entscheiden, ob wir wirklich eine rechte Obrigkeit haben, der wir zu gehorchen haben.* Und in der Angst und Not, die die zunehmende Rechtsunsicherheit bei unseren Gemeindegliedern und unseren Landsleuten heute hervorruft, ist es uns in den allermeisten Fällen unmöglich, Hilfe zu leisten, weil die einzige wirkliche Hilfe in *dieser* Not in der Veränderung des Rechtszustandes besteht.

Wir erleben, daß gute Männer ermordet werden, und zwar allem Anschein nach bloß wegen ihrer dänischen Gesinnung. Und wir haben noch nicht gesehen, daß es der Polizei gelungen wäre, die Täter festzunehmen und daß dänische Gerichtshöfe sie verurteilt und bestraft hätten, um so Wiederholungen zu verhindern. Hier ist nicht von denen die Rede, die aktiv in den Dienst einer kriegführenden Macht eingetreten sind und bei der Ausübung ihres Auftrages um das Leben kommen. *Wenn z. B. ein Denunziant im deutschen Dienst oder ein Saboteur im alliierten Dienst hier in*

diesem Lande von seinen respektiven Feinden getötet wird, ist von einem Kampf an der Front zu sprechen. Beide Parteien üben einen aktiven Dienst an der Front aus und laufen Gefahr, vom Feinde getötet zu werden. Aber hier ist die Rede von schuldlosen dänischen Männern und Frauen, die, ohne in diesem Sinne aktiv am Frontkampf teilgenommen zu haben, überfallen und getötet worden sind. Wenn im Rundfunk oder in der Presse Mordanschläge dieser Art in Verbindung gebracht worden sind z. B. mit der Tötung von aktiv tätigen Denunzianten im Dienste einer kriegführenden Macht, kann das nur zum Verderben des Rechtsbewußtseins im Volke dienen.

Und wir erleben es, daß dänische Männer und Frauen ohne Anklage und Urteil bloß wegen ihrer nationalen Gesinnung oder Rasse deportiert werden. Wir erleben es, daß bei Polizeivernehmungen Verhaftungs- und Vernehmungsmethoden angewendet werden, die im Widerstreit zum dänischen Gesetz und nordischen Sitten und Gebräuchen stehen. Es ist auch peinlich zu erfahren, daß die Pflicht und das Recht des dänischen Volkskirchenpfarrers, Besuche bei dänischen Gefangenen zu machen, nicht respektiert wird. In vielen Fällen ist es sehr schwierig und oft ganz unmöglich gewesen, dänischen Gefangenen den Beistand eines dänischen Pfarrers zu sichern.

Und wir erleben es, daß dänischen Bürgern Loyalitätserklärungen gegenüber der Besatzungsmacht abgefordert werden.

Solche Dinge, die im Widerspruch zur Rechtsgrundlage stehen, auf die das Leben des dänischen Volkes und sein Verhältnis zur Besatzungsmacht im Augenblick gegründet ist, tragen dazu bei, im Volk und in der christlichen Gemeinde in Dänemark den Eindruck hervorzu-rufen und zu befestigen, daß sich *Gesetz und Recht in schnell fortschreitender Auflösung* befinden, um allmählich

durch Gesetzlosigkeit und Chaos ersetzt zu werden. Wenn die Kirche in dieser Situation über die Obrigkeit und über den Gehorsam gegen sie spricht, nützt es nicht, abstrakte Worte des Bedauerns über die zunehmende Gesetzlosigkeit oder verschwommene adressierte Ermahnungen zur „Ruhe und Ordnung“ vorzutragen, sondern es muß konkret über die Ursache gesprochen werden, warum die dänische Rechtsordnung sich in Auflösung befindet, und über den Weg zu ihrer Wiederherstellung. Wir sollen ständig den ewigen Trost des Evangeliums auch den vielen verkündigen, die von der besonderen Angst und Not betroffen sind, die eine Folge der Rechtsauflösung ist, aber das entbindet uns nicht von der Verpflichtung, wenn möglich, unserem Nächsten auch zeitlich in dieser Not zu helfen. Wir können als Kirche die Frage nach der Ursache zunehmender Rechtslosigkeit und nach dem Ausweg nicht als etwas uns nicht Angehendes abweisen. Das würde bedeuten, daß das Ordinationsgelöbnis und die Ermahnung zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit und zur Barmherzigkeit gegen den Nächsten uns nicht angehe.

III. Die gegenwärtig geltende Rechtsordnung in Dänemark

Laut der Proklamation des deutschen Oberbefehlshabers bei der Inkraftsetzung des Ausnahmezustandes am 29. August 1943 wurden die darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf *Abschnitt III der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 getroffen*. Hiernach ist Dänemark als ein okkupiertes feindliches Territorium zu betrachten.

Ungeachtet, ob dieser Gesichtspunkt noch von der Besatzungsmacht festgehalten wird oder nicht, ist das *die im Augenblick einzig annehmbare Auffassung vom Verhältnis zwischen Deutschland und Dänemark*. Im Artikel 42 der Haager Konvention heißt es: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich

tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.“ Daß Dänemark faktisch der Gewalt der deutschen Armee unterworfen ist, kann nicht bezweifelt werden, und daß es als feindliches Territorium gelten muß, ergibt sich u. a. aus der Auflösung der dänischen Armee und Flotte. Die Bestimmung der Haager Konvention über militärische Gewalt auf dem Territorium des feindlichen Staates muß daher die Rechtsgrundlage sein, worauf wir uns stellen, wenn wir die zunehmende Rechtlosigkeit beurteilen sollen.

Von den Bestimmungen der Haager Konvention sind besonders zu beachten:

Art. 43: Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit *die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.*

Art. 45: Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46: Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 50: Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 52: Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölke-

rung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Art. 56: Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Mehrere dieser Bestimmungen können selbstverständlich von den zwei Parteien verschieden ausgelegt werden. Aber dennoch kann nicht bezweifelt werden, daß das genaue Einhalten der Bestimmungen durch die Besatzungsarmee sehr viel größere Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung von geordneten Rechtszuständen in Dänemark geschaffen hätte.

Der Hauptpunkt muß hier sein, daß allein die *militärischen* deutschen Behörden die oberste Gewalt haben und daß diese so weit wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem dänischen Gesetz ausgeübt wird. Daß z. B. eine nichtmilitärische Instanz wie die zivile deutsche Sicherheitspolizei eine Gewalt neben und unabhängig von der des deutschen Militärs ausübt, ist nicht in Übereinstimmung mit der Haager Konvention Art. 43. Das ist eine sehr wesentliche Ursache zur herrschenden Rechtsunsicherheit. Ferner dürfte dänisches Gesetz in sehr viel größerem Umfang respektiert werden können. Daß es z. B. unmöglich (Art. 43) sein sollte, den Verstoß gegen dänisches Gesetz zu vermeiden, den die Judendeportationen in sich schlossen, ist nicht einzusehen. Loyalitätserklärungen abzufordern, stimmt nicht gut mit dem Art. 45 überein. Den Zutritt dänischer Pfarrer zu dänischen Gefangenen zu verwehren, ist kaum in Übereinstimmung mit Art. 46.

Beschlagnahme von Schulen, Volkshochschulen, Missionshäusern usw. steht in Widerspruch zu Art. 56.

Daß diese Rechtsgrundlage von seiten der Besatzungsmacht nicht respektiert worden ist, hat mehr als alles andere dazu beigetragen, daß die Empfindung von Gesetzlosigkeit und Chaos sich verbreitet hat. Nachdem die Regierung und der König zu amtieren aufgehört haben, trägt die Besatzungsmacht, und das heißt die militärische Macht, die oberste Verantwortung dafür, daß die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und gesichert wird (Art. 43). Wenn die Rechtsgrundlage beiseite geschoben und durch Willkür ersetzt wird, wird es für die verbliebene dänische Obrigkeit unmöglich, ihren Auftrag auszuüben, und für die Kirche unmöglich, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen. Daß die Besatzungsmacht Attentate auf sich selbst nach dem Recht des Krieges bestraft, kann nicht zu Recht kritisiert werden. Daß dagegen dänische Bürger, die nicht eines Verstoßes gegen dänisches Gesetz oder gegen die deutsche Wehrmacht überführt worden sind, bloß um ihrer Gesinnung willen im Gefängnis oder Straflager eingesperrt gehalten werden, um vielleicht schließlich deportiert zu werden, hat mit dem Recht, auch mit dem Recht des Krieges, nichts zu tun. Daß das Recht des Krieges härter als das Recht der Friedenszeit ist, weiß jedermann. *Wenn aber auch das Recht des Krieges durch Willkür ersetzt wird, werden die Zustände unerträglich.*

IV. Die Kirche und der Staat

Nach der reformatorischen Lehre haben die Kirche und der Staat je ihre eigene Funktion. „Weltlich Gewalt schützt nicht die Seele, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Peinen“, d. h.: „Der Staat schützt nicht die Seelen, sondern die Leiber und die leiblichen Dinge gegen offenes Unrecht

und zügelt die Menschen mit dem Schwert und leiblichen Bestrafungen.“ Die Aufgabe der Kirche dagegen ist es, „das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu handeln“. „Diesergestalt unterscheiden die Unseren beider Regiment und Gewalt Amte und heißen sie beide als die höchsten Gaben Gottes auf Erden in Ehren zu halten“, d. h.: „Auf diese Weise unterscheiden wir die Funktionen beider Mächte und befehlen beide als Gottes Gabe und Wohltat zu ehren und anzuerkennen“ (Confessio Augustana Art. XXVIII.)

Die Kirche hat nicht den Wunsch, sich in die Angelegenheiten des Staates einzumischen, aber gerade den Staat in seiner Souveränität als den Diener Gottes, der er ist (Röm. 13,4), zu respektieren. *Das bedeutet jedoch nicht, daß die Kirche der Staatsmacht nichts zu sagen hat.* In dem Augenblick, in dem die Staatsmacht die Rechtsgrundlage zu verlassen und sich selbst in eine Despotie aufzulösen droht, ist es die Pflicht der Kirche, zum Schutz des Rechtes aufzurufen. Die Kirche mischt sich nicht auf die Weise in die Angelegenheiten der Staatsmacht, daß sie eine bestimmte Staatsform als die einzig christliche zu autorisieren wünscht. Die Kirche kann ihr Leben unter jeder Staatsform leben, ausgenommen die, die sich mit der Gesetzlosigkeit eins macht: Wenn die faktische Staatsmacht „zu sündigen befiehlt, soll man Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen“ (Confessio Augustana Art. XVI).

Die Kirche ist leidenschaftlich daran interessiert, daß das Recht bestehen bleibt. Denn das Recht ist das gute Werk Gottes (C. A. Art. XVI). Durch das Recht verhindert Gott, daß böse Kräfte das Leben der Welt völlig zugrunde richten. Durch das Recht schafft Gott zugleich den äußeren Frieden, unter dem das Evangelium in Freiheit gepredigt werden kann. Wo das Recht aufgelöst

wird, werden die bösen Kräfte triumphieren, und die Freiheit des Evangeliums ist bedroht. Durch ihr leidenschaftliches Interesse für das Recht ist *die Kirche* – und das muß sie sein – *das Gewissen jeder Staatsmacht*.

Die Kirche hat wohl auch dem Volke etwas zu sagen. Sie soll zum Gehorsam gegen die rechte Obrigkeit ermahnen, und sie soll versuchen, dem Haß und der Vergiftung der Gemüter entgegenzuwirken. Aber solche Ermahnungen haben keinen Sinn, wenn die Kirche nicht gleichzeitig das Gewissen der Obrigkeit ist. Die Obrigkeit in Dänemark ist heute das, was von den dänischen Behörden übrig geblieben ist, und über ihr als die oberste Instanz die Besatzungsmacht. Es wäre Unrecht, wenn die Kirche sich heute damit begnügen würde, dem dänischen Volke aufzuerlegen, Ruhe und Ordnung einzuhalten und sich von Rache und Haß nicht vergiften zu lassen, das soll die Kirche auch sagen, und gleichzeitig schweigen würde, wenn die Rechtsgrundlage für das Leben des ganzen dänischen Volkes während der Okkupation beiseite geschoben wird, ob es durch dänische oder deutsche Behörden geschieht.

Soll die Kirche zu den Rechtszuständen heute Stellung nehmen, dann darf sie sich nicht damit begnügen, in abstrakten Wendungen über den traurigen Zustand der Gesetzlosigkeit zu reden, sondern sie muß die Verantwortung für diese Gesetzlosigkeit konkret aufzeigen. Wenn zuweilen gesagt wird, daß die Kirche früher gegen die Rechtlosigkeit zu reden versäumt habe, muß man sich daran erinnern, daß es heute nicht um vereinzelte Verletzungen der bestehenden Rechtsordnung geht, sondern um Verletzung der bestehenden Rechtsgrundlage selber, und daß es um die Frage geht, inwiefern überhaupt irgendeine Rechtsordnung im Volke bestehen soll. Und wenn jemand sich damit trösten will, daß eine solche Periode der Gesetzlosigkeit und der Willkür auf alle Fälle nur von beschränkter Dauer sein

kann, muß der Betreffende sich an die vielen Einzelnen erinnern, die in dieser begrenzten Periode leiden mußten.

Die Kirche kann daher der Auflösung der Rechtsordnung nicht schweigend zusehen.

Der Pfarrer ist in seiner Predigt, und wo er sonst mit Menschen über die Zeitfragen redet, ein Wortführer der Kirche. Und er muß in der Gemeinde dazu beitragen, die Gedanken zu klären, so daß die Gemeinde ihre eigene Stellung zum Recht versteht. Auf diese Weise trägt die Kirche zum Schutz des Rechtes bei, nämlich dadurch, daß sie das Rechtsbewußtsein und den Willen zum Recht am Leben hält. Nur wenn die Kirche dieses tut, wird ihre Ermahnung, daß die Gefühle der Rache und des Hasses nicht überhandnehmen dürfen, Vollmacht haben. Denn *die Rache und der Haß sollen nicht durch Barmherzigkeit allein, sondern auch durch das Recht ausgelöscht werden*. Die Aufrechterhaltung einer festen Rechtsordnung muß den Hintergrund der Ermahnung zur Barmherzigkeit und Versöhnlichkeit sein. Bleibt das Bekenntnis zum Recht aus, werden die Ermahnungen leicht zu einer in der Luft schwebenden Schwärmerei.

Diese Darstellung ist als eine Hilfe, die Gedanken in wichtigen Fragen zu klären, gedacht, damit nicht viel Unklarheit darin herrschen soll, was seitens der Kirche in diesen Wochen und Monaten von christlicher Seite über die Kirche und das Recht gesagt und gedacht wird.

Wenn die Gesetzlosigkeit sich als siegreich zeigt, weiß die Kirche wohl, daß es auf die Geduld und den Glauben der Heiligen ankommt (Offenbarung 13,10). Aber auf diesen Platz kann die Kirche sich selber nicht freiwillig hinstellen, bevor sie von ihrem Herrn dort hingestellt wird. Bis dahin muß sich die Kirche mit dem Volke in der Forderung nach Recht solidarisieren. Denn für die Kirche ist das Recht eine Gabe und Wohltat Gottes.